

REGLEMENT TECHNISCHE KOMMISSION ALPIN SST

I GRUNDLAGE UND ZWECK

Art. 1 Grundlage

Die Technische Kommission Alpin (TKA) des Schneesportteam Surselva (SST) ist eine Fachkommission gemäss Art. Art. 16 Abs. 1 lit. b SST-Statuten SST.

Art. 2 Zweck

Die TKA SST:

- ist für den gesamten skitechnischen Bereich im SST zuständig;
- ist das Bindeglied im alpinen Bereich zum Bündner Skiverband (BSV);
- fördert die Zusammenarbeit und die Kommunikation im Bereich alpin;
- prüft Neuerungen im alpinen Bereich und integriert diese im SST;
- entscheidet in allgemeinen Streitfragen im alpinen Bereich des SST;
- selektioniert das Kader alpin SST.

II KONSTITUTION

Art. 3 Einsitz

Der TKA gehören von Amtes wegen an:

- Leiter/in Alpin SST und Stv.
- Cheftrainer/in SST
- Juniorentrainer SST
- Trainer/innen Trainingsorte SST pro Trainingsort ein/e Vertreter/in
- Chef JO Cup / Chef Mini Cup SST pro Cup ein/e Chef/in
- Koordinator/in (SST Sekretariat) als Protokollführerin

Zusätzliche Mitglieder

- Skiclubs mit JO-Athleten im SST pro Skiclub kann ein Vertreter delegiert werden

Alle Kommissionsmitglieder können im Verhinderungsfall ihre offizielle Stellvertretung zum Einsitz in die Kommission delegieren.

III ORGANISATION

Art. 4 Vorsitz

Der/die Leiter(in) Alpin SST führt die TKA SST. Er/Sie wird im Verhinderungsfall durch den/die Cheftrainer(in) SST vertreten.

Art. 5 Sitzungen

Die Sitzungen werden durch den/die Leiter/in Alpin SST nach Bedarf einberufen. Unter vorgängiger schriftlicher Angabe von beachtenswerten Gründen kann eine Sitzung ausserdem durch drei oder mehr Kommissionsmitglieder verlangt werden.

Zur Sitzung ist bis spätestens 5 Tage vor dem Termin unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Aus beachtenswertem, aktuellem Grund kann eine Sitzung auch innert kürzerer Frist angesetzt werden.

Der/Die Leiter/in Alpin SST kann weitere Personen an die Sitzungen einladen. Diese Personen haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 6 Stimmberechtigung

Alle Kommissionsmitglieder und, im Verhinderungsfall, deren Stellvertreter sind stimmberechtigt.

Der/Die Leiter/in Alpin SST hat den Stichentscheid.

Art. 7 Beschlussfähigkeit/Abstimmungen

Die Beschlussfähigkeit der TKA SST ist erreicht, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Protokoll

Die Sitzungen der TKA SST sind in einem Beschlussprotokoll schriftlich zu protokollieren.

Die Protokolle sind, nebst allen Kommissionsmitgliedern, allen Clubverantwortlichen sowie dem Präsidenten/in SST zuzustellen.

IV AUFGABEN

Art. 9 Die TKA SST

- koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter den SST-Skiclubs, innerhalb des SST und mit den Kadern des Bündner Skiverbandes (BSV);
- überwacht die Selektion der Athleten/innen;
- vertritt die Interessen aller für das SST startenden Athleten/innen;
- stimmt die Trainingsplanungen auf jene der BSV-Kader ab;
- integriert Neuerungen im Skirennsport in die verschiedenen Trainingsgruppen;
- motiviert Trainernachwuchs und fördert deren Ausbildung;
- bereitet Anträge zur Genehmigung für den SST-Vorstand vor;
- sucht und unterstützt Veranstalter von alpinen Wettkämpfen in der SST-Region.

Art. 10 Technische Entscheide

Die TKA SST entscheidet in sämtlichen skitechnischen Angelegenheiten, vor allem innerhalb der Selektionen, abschliessend und vom SST-Vorstand vollständig unabhängig.

Art. 11 Allgemeine Entscheide und Entscheidkompetenz des SST-Vorstands

Die TKA SST kann Angelegenheiten, die für das SST von allgemeinem Interesse sind, dem SST-Vorstand zur Beschlussfassung unterbreiten.

Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Angelegenheit skitechnischer Natur ist oder von überwiegendem allgemeinem Interesse ist und daher in die Entscheidzuständigkeit des SST-Vorstands fällt, entscheidet abschliessend der SST-Vorstand.

V UMSETZUNG

Art. 12 Verantwortung

Der/Die Leiter/in Alpin SST ist, im Rahmen seiner Kompetenzen innerhalb des SST, für die Umsetzung der von der TKA SST gefassten Beschlüsse zuständig. Er kann die Umsetzung ganz oder teilweise auf Dritte, namentlich den/die Cheftrainer/in, übertragen.

Art. 13 Kollegialitätsprinzip

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die gefassten Entscheide loyal mitzutragen den/die Leiter/in Alpin SST bei deren Umsetzung nach Kräften zu unterstützen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt sämtliche ihm vorausgehenden Reglemente für die TKA SST und tritt am Tag nach der Genehmigung durch den SST-Vorstand in Kraft.

Durch den SST-Vorstand genehmigt am 24. Januar 2018

Für den Vorstand SST

Der Präsident



Ernst Sax

Der Leiter Alpin



Remo Veraguth